

Jagdrecht aktuell

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß Paragraf fünf

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist die grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, der Waffenbesitzkarte und damit der Erteilung beziehungsweise des Erhalts des Jagdscheines. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit richtet sich nach § 5 Waffengesetz, dessen unterschiedliche Tatbestände Gegenstand dieses Artikels sind. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit hängt von dem Verhalten des Inhabers auf der Jagd, im Umgang mit Waffen und Munition sowie im Leben allgemein ab.



Unsachgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition hat schon manchen Jagdschein in Gefahr gebracht.
Foto: Beate A. Fischer

zelfall kann diese jedoch durch Vorbringen geeigneter Tatsachen und besondere Umstände entkräftet werden. Besteht die Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr, ist die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis abzulehnen beziehungsweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Feststellung der absoluten Unzuverlässigkeit

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Waffengesetz besitzt eine Person die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht, wenn sie wegen eines Verbrechens – also einer schweren Straftat – oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr für eine andere vorsätzliche Straftat (rechtskräftig) verurteilt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckung der Freiheits-

Grob zu unterscheiden sind die absolute Unzuverlässigkeit und die sogenannte Regelunzuverlässigkeit, Letztere ist eine Prognoseentscheidung. Die Regelunzuverlässigkeit stellt eine Vermutung der Unzuverlässigkeit auf, im Ein-

— Anzeige —

KWB Combifire

Flexibel und sicher heizen

Dass Holz ein wertvoller und vielseitig verwendbarer Rohstoff ist, weiß Helmut Strauß aus dem walddreichen Roitham am Traunfall in Oberösterreich nur zu gut. Der gelernte Tischler genießt es, mit Holz zu arbeiten und auch zu heizen. Der Brennstoff dafür liegt praktisch vor seiner Haustür.

nicht auf den Komfort zu verzichten. Deswegen fiel die Wahl auf den KWB-Combifire-Stückholz- und -Pelletkessel mit 28 kW sowie den zugehörigen 3.000-l-Pufferspeicher: „Es ist unglaublich, wie komfortabel diese Heizung ist. Ich muss nicht mehr alle zwei Stunden Holz nachlegen, so wie bei unserer alten Heizung. Der Kessel hat ein Fassungsvermögen von 185 Litern und arbeitet so effizient, dass ich ihn nur einmal am Tag befüllen muss, um das ganze Haus schön warm zu halten. Selbst wenn ich einmal länger nicht zu Hause bin, habe ich kein Problem, denn dann schaltet der Kessel automatisch in den Pelletbetrieb um.“

Neben einem 300 m² großen Vierkanthof bewirtschaften Helmut Strauß und sein Sohn 2 ha Wald. Aus diesem bezieht er auch den Großteil des Brennstoffes, den er für das Beheizen des Bauernhauses benötigt. Der Familie ist es wichtig, CO₂-neutral mit Holz zu heizen und dabei

Was Strauß besonders begeistert, ist, wie intelligent der Kessel ist: „Er zündet automatisch, wenn das System Wärme benötigt. Ich kann auch meine gewünschten Heizzeiten einstellen und muss dann im laufenden Betrieb nichts mehr tun. Außerdem ist der Combifire sehr leise, was gut ist, da sich mein Heizraum im Haus befindet.“ www.kwb.net pm



Helmut Strauß hat sich für den KWB Combifire entschieden.
Foto: KWB/Victoria Kagerlhrf



KWB

**ZWEI
BRENNSYSTEME
OPTIMAL VEREINT.**

RAUS MIT ÖL
BIS ZU
45 %
STAATL. FÖRDERUNG
REIN MIT HOLZ!



**KWB COMBIFIRE
STÜCKHOLZ- &
PELLETHEIZUNG**
18 – 38 KW

T 09078 / 96820

WWW.KWB.NET

strafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Hierbei spielt der Lebensbereich, in dem die Straftat begangen wurde, beziehungsweise ein Zusammenhang zu einer jagdlichen Betätigung keine Rolle. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist für zehn Jahre nach der Verurteilung nicht mehr gegeben, unabhängig davon, ob die Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, Steuerstraftaten, Körperverletzung, Straßenverkehrsdelikt oder einer anderen Sache ergangen ist. In einem solchen Fall ist auch ein juristisches Vorgehen nicht aussichtsreich.

Vermutung der Unzuverlässigkeit

In Absatz 1 Nummer 2 leichtfertig Umgang geht es tatsächlich und ausschließlich um den Umgang mit Waffen und Munition, sprich deren Handhabung und Verwahrung. Die verwendeten Begriffe wie „missbräuchlich“, „leichtfertig“, „vorsichtig“, „sachgemäß“ müssen im jeweiligen Einzelfall von der Behörde ausgelegt und auf den Sachverhalt angewendet werden. Des Weiteren ist eine gewisse Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, die jedoch bei den Gerichten regelmäßig sehr niedrig angesetzt wird. Hier ergeben sich jedoch die Ansatzpunkte, an denen eine Rechtsverteidigung im Einzelfall ansetzen kann.

Die waffenrechtliche Erlaubnis ist stets einer einzelnen Person erteilt, sodass die Überlassung von Waffen und Munition an andere als berechtigte Personen stets die Unzuverlässigkeit vermuten lässt. Nicht nur die direkte Überlassung führt zum Verlust der Zuverlässigkeit, sondern auch die Möglichkeit, dass andere Zugriff nehmen können. Lebt der Jäger beispielsweise in einem Haushalt mit nichtjagdlichen Personen und lässt die Waffe am Tag nach der Jagd außerhalb des Waffenschranke austrocknen, ist der Tatbestand der nicht sorgfältigen Verwahrung erfüllt. Der unbefugte Zugriff Dritter kann nicht mehr ausgeschlossen werden. Die missbräuchliche Verwendung von Waffen und Munition ist beispielsweise auch der Warnschuss auf das Nachbargrundstück oder gegenüber Spaziergängern im Revier.

Das Führen einer Waffe im alkoholisierten Zustand ist immer ein Verstoß, da vermutet wird, dass eine alkoholisierte Person nicht vorsichtig und sachgemäß mit einer Waffe umgeht. Führt der Jäger



Wer im alkoholisierten Zustand eine Waffe führt, begeht einen Verstoß. Denn es wird vermutet, dass eine alkoholisierte Person nicht vorsichtig und sachgemäß mit einer Waffe umgeht.

Foto: Isa-Maria Kuhn

nach dem Schüsseltreiben selbst mit einer minimalen Alkoholisierung mit der Waffe im Auto nach Hause, stellt dies ein Führen der Waffe unter Alkoholeinfluss dar. Lässt sich der alkoholisierte Jäger von einer nicht zum Führen der Waffe berechtigten Person abholen, kann dies nebenbei auch noch als unberechtigte Überlassung des Zugriffs an nichtberechtigte Dritte gewertet werden. Regelmäßiger Cannabis- oder Alkoholkonsum oder auch die Besorgnis einer suizidalen Verfassung können ebenfalls die Zuverlässigkeit beeinträchtigen. Hier sind die Grenzen zur persönlichen Eignung gemäß § 6 WaffG fließend.

Der Verbleib von Munition im eigenen oder einem geliehenen Fahrzeug kann ebenfalls zum Verlust der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Regelmäßige Unzuverlässigkeit

Absatz 2 Nummer 1 behandelt die regelmäßige Unzuverlässigkeit. Die Verurteilung von bis zu 60 Tagessätzen wegen einer vorsätzlichen Straftat kann die Regelunzuverlässigkeit begründen. Ergehen mehrere Verurteilungen zu geringeren Strafen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie die Grenze der Unzuverlässigkeit überschritten ist. Hierbei muss bei der Variante a) kein waffen- oder jagdrechtlicher Bezug bestehen. Des Weiteren kann bereits wegen einer fahrlässigen Begehung im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder explosiven Stoffen eine Unzuverlässigkeit

angenommen werden. Die Unzuverlässigkeit wird beispielsweise auch bei einer Verurteilung aufgrund einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz angenommen. Der Verstoß gegen den Elterntierschutz oder ein Verstoß gegen die Schonzeitregelung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren nach sich ziehen.

Verbotene Vereine und Organisationen

Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 zielen auf die Mitgliedschaft in einer nach dem Vereinsgesetz verbotenen Organisation und einem Verein beziehungsweise einer als verfassungswidrig verbotenen Partei innerhalb der vergangenen zehn Jahre ab. Die betreffende Person muss zu einem Zeitpunkt des Verbotes Mitglied der Vereinigung gewesen sein. Die Vereinigung muss wegen des Verstoßes gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung verboten sein.

Außerdem kann nach Nummer 3 die Unzuverlässigkeit dann vermutet werden, wenn die betreffende Person in den vergangenen fünf Jahren Bestrebungen verfolgt hat, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung richten beziehungsweise die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Hier genügt bereits die Unterstützung – finanziell oder durch öffentliches Auftreten – für eine solche Vereinigung, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit

zu vermuten. Gegenstand dieser Regelung waren in den vergangenen Jahren insbesondere das Umfeld der sogenannten Reichsbürger sowie extreme religiöse Gruppen. Wichtig ist zu wissen: Eine solche Vereinigung muss nicht gerichtlich verboten sein. Es droht eine fünfjährige Sperrzeit. Die Regelung lässt jedoch auch Spielraum für die Auslegung jedes Einzelfalles.

Unzuverlässig bei Gewalttaten

Wer innerhalb der vergangenen fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam war, gilt als waffenrechtlich unzuverlässig (Regelmäßige Unzuverlässigkeit Absatz 2 Nr. 4). Dies betrifft in der Praxis bisher vor allem als Ultras bekannte Fußballfans. Die Waffenbehörde kann im Rahmen aller Überprüfungen der Zuverlässigkeit die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, des staatsanwaltlichen Verfahrensregisters sowie eine Stellungnahme des Polizeidienstes und des Verfassungsschutzes einholen. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit wird meist bei der Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines erfolgen, kann aber auch zwischenzeitlich – oft anlassbezogen – durchgeführt werden.

Drohender Verlust des Waffenscheins

Steht ein Strafverfahren im Raum, ist die sinnvollste Strategie, bereits hier auf eine milde Verurteilung hinzuwirken und alle rechtlich möglichen Mittel hierfür auszuschöpfen. Je niedriger die Strafe ausfällt, desto größer ist der Spielraum in der Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach der rechtskräftigen Verurteilung. Auch strafrechtliche Verurteilungen im Ausland können in besonderen Fällen zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis im Inland führen. Droht die Behörde aus anderen Gründen als einer strafrechtlichen Verurteilung den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis an, dann sollte zunächst Akteneinsicht beantragt werden, um sich größtmögliche Klarheit über die Hintergründe des Einzelfalles zu verschaffen. Ohne vorherige Akteneinsicht ist von jeglicher Stellungnahme dringend abzuraten.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin